

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4226

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

08.01.2025

**Antworten der Landesregierung zu den Fragen der Fraktionen zur sog. Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2025;
hier Einzelplan 09**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Antworten des Ministeriums für Justiz und Gesundheit zu den schriftlichen Fragen der Fraktionen zur sog. Nachschiebeliste zum Haushaltsentwurf 2025 betreffend den Einzelplan 09.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Prof. Dr. Kerstin von der Decken

Fragen

SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)
**im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zur Haushaltsentwurf 2025**

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 136

Kapitel (Nr.): 0906 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 632 01

Zweckbestimmung: Kostenanteil an dem Gemeinsamen Senat für Zoll- und Verbrauchsteuersachen beim Finanzgericht in Hamburg

Ist 2023: **72,8 T€**

Soll 2024: **80,0 T€**

Soll HH 2025 - NSL: 410,0 T€

Frage/Sachverhalt:

Wie erklärt sich die Kostensteigerung?

Antwort der Landesregierung:

Bei den veranschlagten Ausgaben handelt es sich um den erwartbaren Kostenanteil des Landes Schleswig-Holstein am Gemeinsamen Senat für Zoll- und Verbrauchsteuersachen beim Finanzgericht Hamburg.

Die Kosten pro Verfahren ergeben sich aus den insgesamt entstanden Kosten des Gemeinsamen Senats und werden ins Verhältnis zu den erledigten Verfahren der am Staatsvertrag beteiligten Länder gesetzt (Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und voraussichtlich ab Mitte 2025 Mecklenburg-Vorpommern).

Der Mehrbedarf ergibt sich insbesondere aus einer erheblich gestiegenen Anzahl an erledigten Verfahren für Schleswig-Holstein. Während in den Jahren 2018 bis 2022 jeweils zwischen 16 und 28 Fällen für Schleswig-Holstein abzurechnen waren, sind in 2023 bereits 47 Verfahren abgerechnet geworden. Für das Jahr 2024 wären bereits Anfang September 50 Verfahren für Schleswig-Holstein abzurechnen. Die Verfahren werden jeweils erst im Folgejahr abgerechnet. Für 2025 wurden zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Nachschiebeliste daher 82 Verfahren kalkuliert, die abzurechnen sein werden. Pro Verfahren werden Kosten in Höhe von rd. 4,7 T€ erwartet, sodass diesbezüglich von einem Gesamtbedarf von rd. 381 T€ auszugehen ist.

Hinzu kommen Nachberechnungskosten aus der Anpassung des Staatsvertrages für 2023 i. H. v. rd. 29 T€. Dieser Kostenanteil kann erst nach Wirksamwerden des Staatsvertrages nebst Zustimmungsgesetz abgerechnet werden.

Damit ergibt sich ein erwarteter Gesamtbedarf für 2025 in Höhe von insgesamt 410,0 T€.

Fragen

SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)
**im Schleswig-Holsteinischen Landtag
zum Haushaltsentwurf 2025**

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 139

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 526 99

Zweckbestimmung: Kosten für Sachverständige, Gutachten, u.ä.

Ist 2023: **563,6 T€**

Soll 2024: **1.314,0 T€**

Soll HHE 2025 - NSL: 1.107,0 T€

Frage/Sachverhalt:

Bei welchem Gutachten werden die 50,0 T€ eingespart?
Wie viele Mittel werden in 2025 für das Gutachten Nr. 11 „Begleitung Projektmanagement Krankenhausplanung 2025“ benötigt, wenn die Ausschreibung sich um viele Monate verschieben soll?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:

Bei welchem Gutachten werden die 50,0 T€ eingespart?

Die Einsparung erfolgt bei Pos. 11.

Zu Frage 2:

Wie viele Mittel werden in 2025 für das Gutachten Nr. 11 „Begleitung Projektmanagement Krankenhausplanung 2025“ benötigt, wenn die Ausschreibung sich um viele Monate verschieben soll?

Die Ausschreibung sowie die Zuschlagserteilung für die Begleitung in der Neufassung des Krankenhausplans ist für das erste Quartal in 2025 geplant. Daher werden bei einer Gesamtprojektzeit von voraussichtlich 1,5 Jahren mindestens rund ein Drittel (ca. 400.000 €) der Mittel bereits in 2025 benötigt.

Fragen

SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)

im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Haushaltsentwurf 2025

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 139

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** **Titel (Nr.):** 684 14

Zweckbestimmung: Förderung von Maßnahmen zur Schaffung einer Datengrundlage im Bereich der Gesundheits- und Pflegeberufe

Ist 2023: **0,0 T€**

Soll 2024: **0,0 T€**

Soll HHE 2025 - NSL: **0,0 T€**

Frage/Sachverhalt:

Wozu wird dieser Leertitel vorsorglich ausgebracht? Welche Datenauswertung soll umgesetzt werden? Warum sind keine Mittel hierfür eingestellt?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:

Wozu wird dieser Leertitel vorsorglich ausgebracht?

Um den aktuellen und künftigen Fachkräftebedarf in den Gesundheits- und Pflegeberufen sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen zu dessen Sicherstellung ermitteln und weiterführen zu können, unterstützt der Pakt für Gesundheits- und Pflegeberufe (GuP-Pakt) die Erstellung und Fortschreibung einer validen Datengrundlage. Der Leertitel wird ausgebracht, da der GuP-Pakt bisher nur über einen sog. „5er-Titel“ verfügt. Um den Empfängerkreis entsprechend erweitern zu können und im Rahmen des GuP-Paktes flexibler agieren zu können, wurde die Einrichtung dieses neuen Titels angemeldet

Zu Frage 2:

Welche Datenauswertung soll umgesetzt werden?

Geplant ist eine regionalisierte Analyse pflegerischer Versorgungsstrukturen und –kapazitäten in Schleswig-Holstein - vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2025.

Zu Frage 3:

Warum sind keine Mittel hierfür eingestellt?

Zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Nachschiebeliste konnte noch nicht eingeschätzt werden, ob und in welcher Höhe ggf. Mittel aus dem Titel abfließen werden. Die ggf. benötigten Mittel sollen bei Bedarf aus den Haushaltsmitteln des GuP-Paktes (0915 – 541 02) transferiert werden. Die beiden Titel sind deckungsfähig. Zusätzliche Mittel wurden aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht angemeldet.

Fragen

SPD-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen)

im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Haushaltsentwurf 2025

Einzelplan (Nr.): 09 **Seite:** 141

Kapitel (Nr.): 0915 **MG (Nr.):** 09 **Titel (Nr.):** 684 13

Zweckbestimmung: Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen

Ist 2023: **0,0 T€**

Soll 2024: **0,0 T€**

Soll HHE 2025 - NSL: **0,0 T€**

Frage/Sachverhalt:

Welches zweijährige Projekt soll ab 2026 gefördert werden? Welche Mittel aus dem ÖGD-Pakt stehen dafür zur Verfügung? Wie viele Mittel aus dem ÖGD-Pakt sind noch nicht gebunden?

Antwort der Landesregierung:

Zu Frage 1:

Welches zweijährige Projekt soll ab 2026 gefördert werden?

Das MJG hat es sich zum langfristigen Ziel gesetzt, eine Präventionsstrategie für das Land Schleswig-Holstein zu entwickeln und umzusetzen. Dabei ist eine prioritäre Aufgabe des MJG, die Strategie zu rahmen und die einzelnen Kommunen bei ihrer Gesundheitsplanung und –förderung zu unterstützen. Dies soll in einem partizipativen Prozess, der die unterschiedlichen Voraussetzungen und Vorgehensweisen in den einzelnen Kommunen berücksichtigt, erfolgen. Diesen Prozess soll die Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein e.V. (LVGFHS) maßgeblich mitentwickeln und begleiten, da sie bereits seit vielen Jahren eng mit den Kommunen in Schleswig-Holstein zusammenarbeitet und somit über die notwendige Expertise und die entsprechenden Netzwerke verfügt. Im Rahmen einer Projektförderung wird hierfür eine Stelle bei der LVGFHS für zwei Jahre (2025 und 2026) gefördert. Über die Nachschiebeliste wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 86 € für 2026 angemeldet, um die zweijährige Projektlaufzeit bereits im Jahr 2025 absichern zu können.

Zu Frage 2:

Welche Mittel aus dem ÖGD-Pakt stehen dafür zur Verfügung?

Für das Projekt werden rund 170 T€ benötigt.

Zu Frage 3:

Wie viele Mittel aus dem ÖGD-Pakt sind noch nicht gebunden?

Sämtliche Mittel die Schleswig-Holstein über den Pakt für den ÖGD erhält, sind für die Erreichung der Ziele des Paktes zweckgebunden einzusetzen. Dies gilt nach der zwischen Land und Kommunen bereits 2021 geschlossenen Rahmenvereinbarung auch für zukünftig bereitgestellte Mittel. Ebenso sind die grundsätzlichen Einsatzmöglichkeiten bereits im Rahmen der Vereinbarung von 2021 auch für die Folgejahre geregelt. Diese Zweckbindung erstreckt sich auch auf nicht verausgabte oder zurückgezahlte

Mittel aus dem ÖGD-Pakt.